



Nr. 833

Verteiler 3
GdP (20 Ex.)
GB 1 (25 Ex.)

Aushang

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technische Universität
Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Spielmannstraße 12 a
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 21.06.2012

Zweite Änderung der Ausführungsbestimmungen zu § 5 Abs. 6 Satz 1 der Richtlinien der Technischen Universität Braunschweig über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen

Das Präsidium der Technischen Universität Braunschweig hat in seiner Sitzung am 20.06.2012 nach Anhörung des Senats die Änderung der Ausführungsbestimmungen zu § 5 Abs. 6 Satz 1 der Richtlinien über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen beschlossen, die hiermit hochschulöffentlich bekanntgemacht wird.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 22.06.2012, in Kraft.

Zweite Änderung der Ausführungsbestimmungen zu § 5 Abs. 6 Satz 1 der Richtlinien der Technischen Universität Braunschweig über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen

Abschnitt I

Die Ausführungsbestimmungen zu § 5 Abs. 6 Satz 1 der Richtlinien der Technischen Universität Braunschweig über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen vom 27.08.2008, hochschulöffentliche Bekanntmachung Nr. 333, geändert am 28.05.2009, hochschulöffentliche Bekanntmachung Nr. 605, werden auf Beschluss des Präsidiums vom 20.06.2012 nach Anhörung des Senats wie folgt geändert:

Unter Ziff. 3 „Gewährung von mehr als drei Leistungsstufen“ werden folgende zwei Spiegelstriche angefügt

- „- Erarbeitung und Umsetzung innovativer Konzepte und Beiträge zur Verbesserung der Lehre oder der Weiterbildungsangebote für das wissenschaftliche Personal,
- besonderes Engagement/gestalterische Tätigkeit während der mindestens fünf Jahre umfassenden Dauer der Mitwirkung als Dekanin oder Dekan oder nebenberufliche Vizepräsidentin oder nebenberuflicher Vizepräsident der Technischen Universität Braunschweig.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.